

Volkskammer
der
Deutschen Demokratischen Republik
10. Wahlperiode

Drucksache Nr. 15

Antrag
des Ministerrates
der Deutschen Demokratischen Republik
vom 2. Mai 1990

Die Volkskammer wolle beschließen:

Neufassung des Gesetzes über die Zuständigkeit
und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung
von Verwaltungsentscheidungen

vom

Lothar de Maizière
Ministerpräsident

Neufassung des Gesetzes
über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte
zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen
vom

§ 1

Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Einzelentscheidungen, die von Behörden gegenüber natürlichen und juristischen Personen sowie nicht rechtsfähigen Vereinigungen u. a. Subjekten, soweit sie Adressat von Verwaltungsentscheidungen sein können, getroffen worden sind (nachfolgend Verwaltungsentscheidung genannt).

(2) Behörden im Sinne dieses Gesetzes sind Verwaltungsorgane sowie staatliche und sonstige Einrichtungen oder Betriebe, soweit ihnen die Befugnis übertragen wurde, Verwaltungsentscheidungen zu treffen.

§ 2

Zulässigkeit des Gerichtsweges

Der Gerichtsweg ist zulässig zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen über

- a) die Übertragung, den Entzug oder die Beschränkung von Eigentums- und Nutzungsrechten,
- b) den Entzug oder die Beschränkung der Ausübung des Rechts auf Meinungs-, Presse- und Versammlungsfreiheit sowie des Rechts auf Vereinigung,
- c) die Erteilung, die Versagung, den Entzug oder die Beschränkung von Erlaubnissen oder Genehmigungen zur Berufsausübung einschließlich nebenberuflicher Tätigkeit,

- d) die Erteilung, die Versagung, den Entzug oder die Beschränkung von Erlaubnissen oder Genehmigungen für die Ausübung eines Gewerbes,
- e) die Erteilung, die Versagung, den Widerruf der Genehmigung sowie gegen Auflagen bei der Gründung und Tätigkeit von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung,
- f) Steuern und Abgaben von Unternehmen,
- g) den Zugang zu höheren Bildungsstätten,
- h) Ansprüche aus der Sozialfürsorge sowie der Sozialversicherung,
- i) die Anwendung und Durchsetzung verwaltungsrechtlicher Zwangsmaßnahmen,
- j) Ordnungsstrafmaßnahmen.

Darüber hinaus ist der Gerichtsweg zulässig, soweit das in Gesetzen und Verordnungen bestimmt ist.

§ 3

Recht zur Anrufung des Gerichts

(1) Die gerichtliche Nachprüfung einer Verwaltungsentscheidung kann verlangt werden, wenn das gegen die Verwaltungsentscheidung vorgesehene Rechtsmittel eingelegt und darüber auf dem Verwaltungswege abschließend entschieden wurde. Soweit in den Rechtsvorschriften kein Rechtsmittel vorgesehen ist, kann die gerichtliche Nachprüfung der Verwaltungsentscheidung verlangt werden, wenn die erste Verwaltungsentscheidung getroffen wurde.

(2) Hat die Behörde die Entgegennahme eines Antrages verweigert oder über einen Antrag oder die Beschwerde innerhalb von 6 Wochen seit Einreichung weder entschieden noch Zwischenbescheid erteilt, ist der Gerichtsweg zur Verpflichtung der Behörde zum Tätigwerden zulässig, es sei denn, daß sich aus anderen Regelungen oder aus Gründen der Eilbedürftigkeit kürzere Fristen ergeben.

(3) Die Behörde hat in der abschließenden Entscheidung darüber zu belehren, daß eine gerichtliche Nachprüfung innerhalb von 2 Wochen beim zuständigen Kreisgericht beantragt werden kann.

(4) Rechtsmittel gemäß § 3 Abs. 1 und Klagen zur Prüfung der angefochtenen Verwaltungsentscheidung haben aufschiebende Wirkung, soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften nichts anderes festgelegt ist.

§ 4

Rechte der Prozeßparteien im gerichtlichen Verfahren

(1) Die Prozeßparteien haben das Recht und die Pflicht, am Verfahren teilzunehmen, insbesondere an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Sie haben Anspruch darauf, vor Gericht in mindestens einer Instanz gehört zu werden und in die Prozeß- und die vom Gericht in dieser Sache beigezogenen Akten einzusehen.

(2) Die Prozeßparteien können sich durch einen zugelassenen Rechtsanwalt oder einen anderen Bevollmächtigten vertreten lassen.

§ 5

Örtliche Zuständigkeit des Gerichts

(1) Für die Durchführung des Verfahrens ist das Kreisgericht gemäß § 13 Abs. 1 und 2 zuständig, zu dessen territorialem Bereich die Behörde gehört, die die erste Verwaltungsentscheidung getroffen hat. Das gilt auch, wenn nur die Beschwerdeentscheidung angefochten wird.

(2) Die territoriale Zuordnung der Behörde wird von deren örtlicher Zuständigkeit bestimmt.

§ 6

Einleitung des Verfahrens

(1) Das Verfahren zur gerichtlichen Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen wird durch Klage eingeleitet. Die Klage ist schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der abschließenden Entscheidung des Verwaltungsorgans beim Kreisgericht einzureichen. Sie ist zu begründen und zu unterschreiben. Die Entscheidungen der Behörden sind beizufügen.

(2) Die Klage eines Bürgers ist auf dessen Verlangen von der Rechtsantragstelle des Kreisgerichts aufzunehmen.

(3) Die Behörde, die die erste Entscheidung getroffen oder die Entgegennahme eines Antrages abgelehnt hat oder untätig geblieben ist, ist die zu verklagende Prozeßpartei. Richtet sich die Klage ausschließlich gegen die Beschwerdeentscheidung, ist die Behörde zu verklagen, die die Beschwerdeentscheidung getroffen hat.

§ 7

Verhandlung

(1) Über die Klage wird nach mündlicher Verhandlung entschieden. Das Gericht kann eine Beweisaufnahme durchführen. Von einer mündlichen Verhandlung darf nur abgesehen werden, wenn die Klage aufgrund des dargestellten Anliegens offensichtlich unbegründet ist oder Gründe vorliegen, die eine Verhandlung und Entscheidung zur Sache ausschließen.

(2) Der Vorsitzende hat den Verhandlungstermin zu bestimmen und die Prozeßparteien zu laden. Die Klage ist der verklagten Behörde zuzustellen. Das Erscheinen der Prozeßparteien kann angeordnet werden. Der Vorsitzende kann von der verklagten Behörde sowie von anderen Behörden, Betrieben, Genossenschaften und Einrichtungen sowie gesellschaftlichen Organisationen insbesondere fordern, zur Klage Stellung zu nehmen, Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen.

(3) Bei besonderer Eilbedürftigkeit können auf Antrag Festlegungen durch einstweilige Anordnung gemäß Zivilprozeßordnung getroffen werden.

§ 8

Umfang der Nachprüfung

(1) Die Nachprüfung des Gerichts erstreckt sich auf die Feststellung, ob die Verwaltungsentscheidung rechtswidrig ist und Rechte des Klägers verletzt wurden.

(2) Das Gericht prüft auch, ob die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung zur Ermessensentscheidung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht worden ist.

§ 9

Beendigung des Verfahrens

(1) Das Gericht entscheidet über die Klage durch Urteil und in den gesetzlich vorgesehenen Fällen durch Beschluß.

(2) Soweit die Verwaltungsentscheidung rechtswidrig ist und Rechte des Klägers verletzt, hebt das Gericht die Entscheidung auf und entscheidet in der Sache selbst.

(3) Ist die Sache nicht entscheidungsreif, kann das Gericht sie zur erneuten Entscheidung an die zuständige Behörde zurückweisen. Die Behörde ist an die Rechtsauffassung des Gerichts gebunden.

(4) Die Klage ist abzuweisen, wenn sie unzulässig oder unbegründet ist.

(5) Der Rechtsstreit kann durch Einigung der Prozeßparteien beendet werden.

§ 10

Rechtsmittel

Gegen die in erster Instanz ergangenen Urteile und Beschlüsse sind das Rechtsmittel der Berufung oder der Beschwerde nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung zulässig. Sie sind innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung schriftlich bei dem Gericht einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

§ 11

Kostenbestimmung

Für das gerichtliche Verfahren zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen werden Gerichtskosten nach den Bestimmungen der Zivilprozeßordnung erhoben. Verfahren gemäß § 2 Buchstabe f sind gerichtskostenfrei. Darüber hinaus kann durch Gesetz oder Verordnung für weitere Verfahren eine Befreiung von den Gerichtskosten bestimmt werden.

§ 12

Anzuwendende Bestimmungen

Auf das gerichtliche Verfahren zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen ist, soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, die Zivilprozeßordnung anzuwenden.

§ 13

Übergangs- und Anpassungsbestimmungen

(1) Für die Durchführung von erstinstanzlichen Verfahren nach diesem Gesetz sind die Kreisgerichte am Sitz des Bezirksgerichts zuständig.

(2) Für Verfahren gemäß § 2 Buchstabe e wird die ausschließliche Zuständigkeit folgender Kreisgerichte bestimmt:

1. für die Bezirke Rostock, Schwerin, Neubrandenburg
das Kreisgericht Schwerin-Stadt;
2. für die Bezirke Potsdam, Frankfurt/O., Cottbus
das Kreisgericht Potsdam-Stadt;
3. für die Bezirke Magdeburg und Halle
das Kreisgericht Halle;
4. für die Bezirke Leipzig, Dresden, Karl-Marx-Stadt (Chemnitz)
das Kreisgericht Dresden;
5. für die Bezirke Erfurt, Suhl und Gera
das Kreisgericht Erfurt.

Für Berlin - Hauptstadt der DDR - ist in diesen Angelegenheiten das Stadtbezirksgericht Berlin-Mitte zuständig.

(3) Die Rechtsprechung des Kreisgerichts wird durch Kammern für Verwaltungsrecht, für Sozialrecht sowie für Finanzrecht ausgeübt. Die Kammern für Verwaltungsrecht und für Sozialrecht verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit einem Richter als Vorsitzenden und mit zwei Schöffen. Die Kammern für Finanzrecht verhandeln und entscheiden in der Besetzung mit drei Richtern.

§ 14

Schlußbestimmungen

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327) außer Kraft.

(3) Verfahren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits gerichtsanhängig sind, sind auf der Grundlage des bisher geltenden Rechts abzuschließen. Gegen ergangene Entscheidungen ist das Rechtsmittel zulässig. § 10 dieses Gesetzes ist entsprechend anzuwenden.

(4) Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes gelten die diesem entgegenstehenden Bestimmungen und anderen Rechtsvorschriften als aufgehoben. Soweit in Gesetzen oder anderen Rechtsvorschriften auf die durch dieses Gesetz aufgehobenen oder geänderten Bestimmungen verwiesen worden ist, treten die entsprechenden Bestimmungen dieses Gesetzes an ihre Stelle.

(5) Rechtsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt der Minister der Justiz.

**Neufassung des Gesetzes
über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte
zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen
vom**

In der Sitzung des Rechtsausschusses am 16. Mai 1990 sind nachstehende Änderungen zum Antrag beschlossen worden:

1. § 2 Buchstabe f:

"f) Steuern und Abgaben"

2. § 11 2. Satz:

"Verfahren gemäß § 2 Buchstabe h sind gerichtskostenfrei."

3. § 13 Absatz 2:

"(2) Für Verfahren gemäß § 2 Buchstaben e und f wird die ausschließliche Zuständigkeit folgender Kreisgerichte bestimmt:

....."